

## **Beschluss**

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 2. Dezember 2020

### **§ 321**

#### **Änderung des Gesetzes über den Zivilschutz**

(Berichte Regierungsrat, 20.10.2020; Kommission Recht, Sicherheit und Justiz, 6.11.2020)

#### **Eintreten**

*Bruno Gallati*, Näfels, Kommissionspräsident, beantragt Zustimmung zum Antrag von Kommission und Regierungsrat. – Der an der Kommissionssitzung teilnehmende Leiter der Hauptabteilung Militär und Zivilschutz, Jürg Feldmann, stellte die aktuelle Zivilschutzorganisation im Kanton Glarus vor und unterstrich das entstehende Problem mit dem Bestand des Zivilschutzes. Dieser reduziert sich von aktuell 530 Personen per 1. Januar 2021 auf noch 350. Dies ist eine Folge der durch das Bundesrecht vorgesehenen Reduktion der Dienstzeit beim Zivilschutz von aktuell 20 auf neu zwölf Jahre. Die Änderung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Die beantragte Übergangsregelung im kantonalen Recht ist notwendig, um die erforderliche Einsatzfähigkeit des Zivilschutzes erhalten zu können. Mit dem neuen Artikel 23 soll befristet bis am 31. Dezember 2025 die aktuelle Regelung, also die längere Dienstzeit, angewendet werden dürfen. – Eintreten auf die Vorlage war in der Kommission unbestritten. In der Detailberatung wurden vor allem Verständnisfragen gestellt. Diese konnten durch das Departement Sicherheit und Justiz kompetent beantwortet werden. Zu längeren Diskussionen führte die Frage nach einem Kompromiss bei der Übergangsregelung, da insbesondere die dienstälteren Zivilschutzangehörigen stärker betroffen seien. Dem konnte entgegengehalten werden, dass vor allem durch den Wegfall der dienstälteren Zivilschützer der Personalbestand überproportional sinken und es vor allem an Spezialisten und Basiskader fehlen würde. Selbst der zur Abfederung von Personalengpässen neu geschaffene gesamtschweizerische Personalpool vermag dieses Problem im Fall des Kantons Glarus nicht zu lösen. Und auch die vom Bundesrat mittlerweile beschlossene Erhöhung der Dienstpflichtdauer von zwölf auf 14 Jahre entschärft das Problem mit dem Bestand nicht. Denn aktuell werden im Kanton Glarus die wichtigen Funktionen der Basiskader und Spezialisten durch die dienstälteren und dienstältesten Zivilschützer wahrgenommen. – Anlass zu Fragen bot die vorgesehene dringliche Inkraftsetzung durch den Landrat anstelle der Landsgemeinde. Dazu ist festzuhalten, dass bei einem Verzicht auf die dringliche Inkraftsetzung die dienstälteren Zivilschützer aufgrund des Bundesrechts aus der Dienstpflicht entlassen werden müssten. Sie könnten später – also nach einem allfälligen positiven Landsgemeindebeschluss – nicht mehr zurückgeholt werden. Letztlich blieb die vorgeschlagene Änderung des Gesetzes über den Zivilschutz aber unbestritten. – Zu danken ist der Kommission für die interessante und konstruktive Sitzung. Dank gebührt zudem Regierungsrat Andrea Bettiga, Departementssekretär Arpad Baranyi sowie dem Leiter der Hauptabteilung Militär und Zivilschutz, Jürg Feldmann, für die Unterstützung und Zusammenarbeit.

*Roland Goethe*, Glarus, Kommissionsmitglied, spricht sich namens der FDP-Fraktion für Eintreten und Zustimmung zum Antrag von Kommission und Regierungsrat aus. – Das totalrevidierte Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Bisher wies der Glarner Zivilschutz einen Bestand von 530 Schutzdienstpflichtigen auf. Als Folge der im revidierten Bundesrecht vorgesehenen Verkürzung der Dienstpflicht auf zwölf Jahre reduziert sich der Bestand auf zunächst 400 Personen. Längerfristig wird der Bestand aber bei rund 350 Personen verharren. Die sofortige Umsetzung der verkürzten Dienstpflicht ab dem 1. Januar 2021 würde sich somit für den Kanton Glarus als besonders einschneidend erweisen. Auf einen Schlag müssten acht Jahrgänge unmittelbar aus der Dienstpflicht entlassen werden. Genau diese Jahrgänge sind aktuell in Kader- und Spezialistenfunktionen tätig. Deshalb soll und muss eine Übergangsbestimmung verabschiedet werden, die bis zum 31. Dezember 2025 gilt. – Nach Ablauf der Übergangsfrist von fünf Jahren müssen aufgrund der massiven Bestandesreduktion die Leistungen des Glarner Zivilschutzes – insbesondere zugunsten der Gemeinden oder der Gemeinschaft – reduziert werden. Nicht mehr möglich sind dann Einsätze im bisherigen Umfang zur Unterstützung der Partnerorganisationen oder besonders betroffener Verwaltungsstellen wie zum Beispiel im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie oder auch zur Unterstützung von Veranstaltungen in den Bereichen Sport oder Kultur. – Die FDP-Fraktion begrüsst, dass das Departement Sicherheit und Justiz die zusätzliche Abfederung für die betroffenen Jahrgänge plausibel darlegt und der Entlassungsprozess fliessend erfolgen soll. Sobald die Nachfolger bekannt sind, werden die älteren Schutzdienstpflichtigen entlassen. Sie müssen nicht die gesamten fünf Jahre bis zum Ablauf der Übergangsfrist absolvieren. – Das Bundesrecht geht dem kantonalen Recht vor. Mit dem Inkrafttreten des neuen Bundesrechts am 1. Januar 2021 gelten sofort die neuen, kürzeren Dienstpflichtdauern. Die älteren Jahrgänge, die ihre Pflicht bis dahin erfüllt haben, müssten daher gemäss Bundesgesetz zu diesem Zeitpunkt entlassen werden. Sie können im Nachhinein, also nach einem Landsgemeindebeschluss, nicht wieder rekrutiert werden. Genau die Dienstleistungen der älteren Jahrgänge braucht es in dieser Übergangsphase aber. Deshalb muss der neue Artikel 23 des Gesetzes über den Zivilschutz vom Landrat dringlich beraten und in Kraft gesetzt werden. Er darf nicht einfach rückwirkend in Kraft gesetzt werden, nachdem die Landsgemeinde darüber beschlossen hat.

Regierungsrat *Andrea Bettiga* beantragt Zustimmung zum Antrag von Kommission und Regierungsrat. – Das neue Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft und führt zu Einbrüchen bei den Beständen im Zivilschutz. Der Regierungsrat will die Folgen abfedern. Mit einer Übergangsregelung soll verhindert werden, dass der Zivilschutz zu stark an Schlagkraft einbüsst. Auch andere Kantone gehen so vor. – Zu danken ist der Kommission für die akribisch genaue Prüfung der Änderung.

### **Detailberatung**

Das Wort wird nicht verlangt.

Die Vorlage unterliegt einer zweiten Lesung.